

# Werbung in den Kreiseln lenkt die Autofahrer ab

Verkehrskreisel sollen nicht nur künstlerische Akzente setzen, sondern auch als Reklameflächen dienen können. So will es der Kanton. Laut Experten ist das Unsinn – oder sogar illegal.

## Von Roger Keller

**Zürich.** – Obwohl das Geld zurzeit reichlich wie noch nie in den Strassenfonds fliesst, spricht die Volkswirtschaftsdirektion von Rita Fuhrer (SVP) von «knapper werdenden Mitteln im Strassenwesen». Damit rechtfertigt sie eine neue Einnahmequelle: Der Kanton und die Gemeinden sollen sich Verkehrskreisel ganz oder teilweise von Privaten sponsern lassen können. Im Gegenzug können sie den Geldgebern dann Werbeflächen in den Kreiseln zur Verfügung stellen. Zum Teil wird das heute schon gemacht – neu soll diese Art von Werbung im Strassengesetz aber ausdrücklich erlaubt werden (TA von gestern Freitag).

## Hersche: «Werbung will ablenken»

Die Neuerung wird vor allem jene Gemeinden freuen, die sich darauf spezialisiert haben, bei Kreiseln einen unbändigen Gestaltungswillen an den Tag zu legen und an diesem Ort ihr kulturelles Selbstverständnis zu zelebrieren. Verkehrsfachleute hingegen überkommt ein Grauen: «Eine völlige Schnapsidee» sei es, Werbung oder besonders auffällige Skulpturen ausgerechnet in Kreiseln zuzulassen, sagt zum Beispiel der Sicherheits- und Verkehrsexperte Bruno Hersche.

Der frühere Chef der Zürcher Autobahnpolizei sagt auch klar, weshalb Werbung an Kreiseln seiner Ansicht nach «in-diskutabel» ist: «Die Idee der Werbung ist es, dass man sie anschaut. Sie will die Leute ablenken. Ein Kreisel ist der dümmste Ort dafür – dort sollten sich die Autofahrer konzentrieren und nicht ablenken lassen.» Hersche kritisiert auch die «künstlerischen» Gestaltungen vieler Kreiseln: Eine abstrakte Skulptur möge angehen, aber alles andere sei zu viel und lenke nur ab.

## Kampfjet als Kreiselschmuck

Auch der St. Galler Verwaltungsrechtsdozent René Schaffhauser kritisiert die in den letzten Jahren lockerer gewordene Be-

willigungspraxis bei Strassenreklamen an Haupt- und Nebenstrassen. In einer Publikation im «Jusletter» bezeichnet er ausdrücklich auch üppig gestaltete Kreisel als Gefahren. Er äussert seine Verwunderung über Gemeinden, die keine andere Möglichkeit mehr sähen, ihre «Kunstförderung sonst zur Geltung zu bringen». Die österreichische Stadt Tulln an der Donau hat zum Beispiel gar einen ausrangierten Kampfjet in einem Kreisel aufgerichtet. Solche Möblierungen des Strassenraums seien verkehrgefährdender als der nicht erlaubte Schriftzug in angemessener Distanz zu einer Autobahn.

Bei Autobahnen hält Schaffhauser das Reklameverbot aus Gründen der Verkehrssicherheit für nicht verhältnismässig, weil es sich dort um entmischten Verkehr handle. Umso stossender sei es im Vergleich dazu, wie die Werbung ausgerechnet im weit gefährlicheren durchmischten Verkehr toleriert werde – also dort, wo die Automobilisten auch auf Fussgänger und Velofahrer achten müssen. Schaffhauser stört, dass die Kantone die einen Reklamen als ablenkend betrachten und andere nicht. Er zielt damit auf die oft ausufernde Werbung zu Wahlen und Abstimmungen, aber auch auf Plakate zur Verkehrserziehung:

Diese Werbung ziehe die Blicke genauso auf sich wie kommerzielle Reklamen.

Bruno Hersche geht noch weiter. Seiner Ansicht nach widerspricht Werbung an Kreiseln der Signalisationsverordnung des Bundes. Dort heisst es, Strassenreklamen seien nicht erlaubt, wenn sie die Verkehrssicherheit «beeinträchtigen könnten» und das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer «erschweren», besonders «im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten». Nach Ansicht von Hersche trifft das auf Reklamen in Kreiseln ohne Weiteres zu.

Die Bundesvorschriften könnten also

bedeuten, dass der Sponsoring-Passus im Zürcher Strassengesetz dem übergeordneten Recht widerspricht. In der Direktion Fahrer sieht man das erwartungsgemäss anders. Laut Anselm Schwyn, Mediensprecher des Amtes für Verkehr, besteht «kein Widerspruch zum übergeordneten Recht». Die Reklamen seien jeweils im Einzelfall auf ihre Verkehrsgefährdung hin zu prüfen. Und es sei ja nicht vorgesehen, grosse Plakate oder Leuchtreklamen zu erlauben: «Bei einem einfachen Namenszug zum Beispiel ist es weit hergeholt zu behaupten, das lenke mehr ab als alle anderen Einflüsse im Strassenverkehr.»



BILD PETER LAUTH

Der «Microsoft-Kreisel» in Wallisellen soll im Zürcher Strassengesetz legalisiert werden – die Frage bleibt, wie stark die Ablenkung für Autofahrer ist.